


Geb.-Nr.	Pkt.	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/Hinweise
6120	230	<p>Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ⓘ Je Band berechenbar. ⓘ Berechenbar für die Eingliederung eines Bandes, inklusive Material- und Laborkosten. ⓘ Für Entfernung des Bandes ist die GOZ-Nr. 6130 zu berechnen. ⓘ Die GOZ-Nr. 2197 ist für das adhäsive Einsetzen zusätzlich berechenbar. Siehe Text Seite 209. ⓘ Vorausgehende Zahnreinigung ist nach den GOZ-Nrn. 4050/4055/1040 berechnungsfähig. ⓘ Vor der Eingliederung eines Bandes sind Prophylaxemaßnahmen nach den GOZ-Nrn. 1000–1020 und ggf. die Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 berechnungsfähig. ⓘ Auch mehrfach berechenbar, beispielsweise beim Einsetzen einer GNE. ⓘ Auch für das Rezentieren von Bändern oder neuen Bändern berechnungsfähig. ⓘ Außervertragliche Leistung bei Kassenpatienten: <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsleistung: Band auf Molaren, - Außervertragliche Leistung: Tubes oder Brackets auf Molaren anstelle von Bändern. ⓘ Zahnangaben müssen auf der Rechnung (§ 10 Abs. 2 GOZ) erfolgen. ⓘ Zahntechnische Leistungen sind als Anlage nur für weitergehende Maßnahmen nach der GOZ-Nr. 6160 (z. B. Herbstscharnier, Nance etc.) gesondert berechnungsfähig. Achtung: Laborrechnungen der Rechnung beiliegen. ⊕ GOZ-Nr. 2030 für das Separieren zur Aufnahme des Bandes, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, zusätzlich berechnungsfähig (siehe nachfolgende Urteile). ⊖ Keine Materialkosten für das Band berechnungsfähig (möglich wäre eine Materialvereinbarung mit dem Patienten für höherwertige Bänder, siehe Musterschreiben Seite 212). 	<p>1,0-fach: 12,94 € 2,3-fach: 29,75 € 3,5-fach: 45,27 €</p> <ul style="list-style-type: none"> ⊕ Ä 1 (Beratung) ⊕ Ä 4 (Fremdanamnese) ⊕ Ä 5 (sym. Untersuchung) ⊕ Ä 6 (vollständige körperliche Untersuchung) ⊕ GOZ-Nr. 0010 (eingehende Untersuchung) ⊕ GOZ-Nr. 0040 (HKP, Kfo und FAL/FTL) ⊕ GOZ-Nr. 0050–0060 (Diagnose-/Planungsmodelle) ⊕ GOZ-Nr. 0070 (Vitalitätsprüfung) ⊕ GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus) ⊕ GOZ-Nr. 1010 (Kontrolle, Übungserfolges) ⊕ GOZ-Nr. 1020 (Fluoridierung) ⊕ GOZ 2000 (Versiegelungen) ⊕ GOZ-Nr. 2030 (Separieren) ⊕ GOZ-Nr. 4020 (Behandlung, Mundschleimhaut) ⊕ GOZ-Nr. 4030 (Beseitigung scharfer Zahnkanten)

ⓘ Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung
⊖ Keine Abrechnung der Leistung möglich
📄 Stellungnahme/Urteile/Hinweise/Begründungstexte

⊕ Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung
ⓘ Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung
Ⓜ Vereinbarung außervertraglicher Leistungen

Geb.-Nr.	Pkt.	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/Hinweise
 Stellungnahmen/Urteile/Hinweise/Begründungstexte Urteile GOZ Nr. 203 analog für besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit Kfo-Leistungen neben der GOZ Nr. 610 Achtung: Die Berechnung der GOZ-Nr. 203 im Zusammenhang mit Kfo ist bezogen auf die GOZ 1988, kann aber als Argumentationshilfe auch für GOZ 2012 herangezogen werden. Verwaltungsgericht Stuttgart vom 21. September 2009 (Az: 12 K 6383/07) <i>Der Behandler berechnete für das Separieren für die Aufnahme der Bänder die GOZ 203. Der Richter entschied, dass die Abrechnung korrekt sei und das Separieren nicht in den Positionen GOZ 610 bzw. 612 beinhaltet ist. Das Gericht sah an, dass die Berechnung der GOZ 203 neben der GOZ 610 zweifelhaft wäre. Aber aufgrund einer zweifelhaften Auslegung der Gebührenordnung, die nicht zulasten des Patienten sein darf, wurde der Analogberechnung der GOZ 203 stattgegeben.</i> OVG Rheinland-Pfalz (20.01.95 AZ 2 A 11206/94 OVG) VG Koblenz , 30.07.92 AZ 6 K 3778/90			+ GOZ-Nr. 4040 (Beseitigung grober Vorkontakte) + GOZ-Nr. 4050 (Entfernung harter/weicher Beläge) + GOZ-Nr. 6030–6080 (Maßnahmen zur Umformung) + GOZ-Nr. 6100 (Eingliederung, Klebebracket) + GOZ-Nr. 6130 (Entfernen Band) + GOZ-Nr. 6140–6170 (Bögen/Verankerungen)

Begründungstexte für Steigerungsfaktorüberschreitung

Ausführliche Begründungen für Steigerungsfaktorüberschreitung, oftmals insbesondere bei Beihilfepatienten erforderlich


Erhöhter Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad, denn:


- Die Eingliederung des Bandes bei Patient XY erfolgte an einem Zahn, der bereits mit einer Krone versorgt war. Bedingt durch diese erschwerten Verhältnisse waren zusätzliche Maßnahmen mit extremem Zeitaufwand erforderlich, die das übliche Maß der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes bei einer Bebänderung deutlich überschritten.
- Ungewöhnlich hoher Schwierigkeitsgrad entstand bei Patient XY durch die Eingliederung eines Bandes bei besonders ungünstiger Anatomie und Morphologie des Zahnes und des Zahnbogens. Um hier die richtige Positionierung des Bandes erreichen zu können, war ein außergewöhnlich hoher Zeitaufwand erforderlich.
- Aufgrund des aufwendigen Verfahrens zur Eingliederung der Bänder und vielfacher Wiederholungen mehrerer Arbeitsgänge wegen starker Zahnfleischblutung bei Patient XY erforderte die Bebänderung einen besonders weit über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand.
- Vorherige Anpassung des Bandes am Modell bei besonders ungünstiger Anatomie und Morphologie des Zahnes und des Zahnbogens, daher überdurchschnittlicher Zeitaufwand

Erhöhter Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad wegen


- kleinen Mundzuganges, erhöhte Schwierigkeit
- eingerissener Mundwinkel, daher erschwerter Zugang
- Wangen-/Lippentonus
- gedrehten Zahnes, daher schwierige Anpassung
- untypischer Kronenform, daher schwere Anpassung
- extremen Speichelflusses
- umfangreicher Separiermaßnahmen zur Aufnahme des Bandes
(Anmerkung: Die Faktorerhöhung und entsprechende Begründung ist sinnvoll, wenn ständig Probleme mit GOZ-Nr. 2030 bzw. GOZ-Nr. 2040 für das Separieren auftreten).


 Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

 Keine Abrechnung der Leistung möglich

 Stellungnahme/Urteile/Hinweise/Begründungstexte

 Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

 Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

 Vereinbarung außervertraglicher Leistungen